MARKTGEMEINDE TREFFEN
AM OSSIACHER SEE

Datum: 29.10.2026
Abteilung: Amtsleitung
Auskünfte: Mag.(FH)Daniela Majoran, MA
Telefon: 04248/2805-0
E-Mail: treffen@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und das Aktenzeichen anführen

Kundmachung

gemäß § 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2025,
§ 80 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 (WV) i.d.F. LGBl. Nr. 47/2025 und
§ 86b Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 62/2026

§ 1

(1) Diese Kundmachung gilt für das Amt der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See in Kärnten.

(2) Gemäß § 13 AVG sowie § 86b BAO wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See in Kärnten
Marktplatz 2
9521 Treffen am Ossiacher See
Telefonnummer: +43 (0)4248 / 2805
Telefaxnummer: +43 (0)4248 / 2805 – 25
E-Mail-Adresse: treffen@ktn.gde.at

(3) Amts- und Parteienverkehrsstunden sind Zeiten, zu denen persönlich oder telefonisch bei einer Behörde vorgesprochen werden kann und mündliche Anbringen entgegengenommen werden. Schriftliche Anbringen werden grundsätzlich nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden entgegengenommen.

(4) Schriftliche Anbringen können an die E-Mail-Adresse der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See nur dann rechtswirksam eingebracht werden, wenn diese
a) die Größe von zehn Megabyte nicht überschreiten,
b) nicht verschlüsselt sind,
c) keine Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können und
d) keine ausführbaren Dateien, Makros oder aktiven Inhalte enthalten.

(5) Sofern die Abgabenvorschriften nichts Gegenteiliges vorsehen, sind Anbringen gemäß BAO ausschließlich in schriftlicher Form einzubringen.

(6) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(7) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

(1) Gemäß § 13 AVG sowie § 86b BAO werden folgende **allgemeine** Amts- und Parteienverkehrsstunden an Werktagen festgelegt:

Öffnungs- bzw. Parteienverkehrszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 – 18:00 Uhr

Amtsstunden:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

(2) Gemäß § 13 AVG sowie § 86b BAO werden für die unten angeführten Werktage folgende von Abs. 1 abweichende Amts- und Parteienverkehrsstunden festgelegt:

24. Dezember (Heiliger Abend)	Keine Amtsstunden
31. Dezember (Silvester)	Keine Amtsstunden

§ 3

(1) Der beim Eingang des Amtes der Marktgemeinde eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amts- und Parteienverkehrsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden **grundsätzlich** zu folgenden Zeiten statt:

Montag bis Freitag	zwischen 07:00 und 08:00 Uhr
Feiertag, Samstag, Sonntag	Keine Entleerung

(3) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden entgegen Abs. 2 an den unten angeführten Werktagen zu folgenden Zeiten statt:

24. Dezember (Heiliger Abend)	Keine Entleerung
31. Dezember (Silvester)	Keine Entleerung

§ 4

Die Amtstafel im Sinne des § 80 K-AGO befindet sich am Vorplatz des Marktgemeindeamtes jederzeit zugänglich.

§ 5

Diese Kundmachung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Internet auf der Amtstafel und der Website der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See mit Wirkung vom 02. November 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Christof Seymann